

Berlin, 29. Juni 2010

## **Grundsätze und Eckpunkte von ARD, BDZV, DJV, DJU, Deutscher Presserat, VDZ, VPRT und ZDF zur Änderung der Akkreditierungspraxis bei politischen und sportlichen Großveranstaltungen**

Zur Leichtathletikweltmeisterschaft in Berlin im Sommer 2009 wurden Personen, die zu sicherheitsrelevanten Bereichen mittels einer Akkreditierung Zugang begehrten, vom Landeskriminalamt auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Der Überprüfung vorausgegangen war ein Antrag auf Akkreditierung, der ausdrücklich die Einwilligung in die Überprüfung vorsah. Personen, die nicht in die Überprüfung einwilligten, wurde von vornherein die Akkreditierung verweigert. Gleiches gilt für die bevorstehende Ski-WM 2011, deren Akkreditierungsverfahren derzeit läuft.

Nach Erhebung des Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin wurden im Vorfeld der Leichtathletik-WM 2009 rund 15.200 Personen überprüft, davon 3.400 Journalistinnen und Journalisten. Bei 100 Personen lagen Erkenntnisse i.S. eines Kriterienkatalogs vor, der Bestandteil des Akkreditierungsantrags war. Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Daten sind nach Kenntnis des Berliner Datenschutzbeauftragten sowohl bei der Polizei als auch beim Veranstalter Ende 2009 gelöscht gewesen.

Ein vergleichbare Akkreditierungs- und Einwilligungspraxis hat es in der Vergangenheit bei verschiedenen anderen Großveranstaltungen gegeben.

Nach Auffassung der Verbände und Unternehmen sollten zukünftig Akkreditierungswünsche von Journalistinnen und Journalisten nach folgenden Kriterien behandelt werden, die durch die Rechtsprechung erarbeitet wurden:

### **1. Journalisten haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Akkreditierung bei politischen oder sportlichen Großveranstaltungen.**

Dieser Anspruch kann zwar i.d.R. nicht unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abgeleitet werden, weil er auf Leistung, nicht aber auf Abwehr gerichtet wäre. Der Anspruch kann jedoch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) jedenfalls dann hergeleitet werden, wenn Medienmitarbeiter überhaupt nur per Einzelakkreditierung zu einer politischen oder sportlichen Großveranstaltung zugelassen werden. Entsprechend kann die Akkreditierung nur dann versagt werden, wenn entweder in der Person liegende Versagungsgründe bestehen oder die vorgegebenen räumlichen Umstände eine Begrenzung der Zulassung erforderlich machen.

Eine Zuverlässigkeitsprüfung, die ohne Unterschied der Person und ohne Rücksicht auf die räumlichen Gegebenheiten von allen Antragstellern einer Akkreditierung verlangt wird, erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist daher nicht geeignet, den Rechtsanspruch auf Akkreditierung zu beseitigen. Zwar kann eine Einwilligung einer betroffenen Person in die Datenverarbeitung zur Zulässigkeit dieser Datenverarbeitung führen. Sie

muss jedoch freiwillig erfolgen und die Datenverarbeitung muss für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der verarbeitenden Stelle erforderlich sein:

- a) Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Eine freie Entscheidung kann nicht angenommen werden, wenn sie unter Druck oder in einer Zwangslage getroffen wird. Wenn eine Person vor die Alternative gestellt wird, ihren Beruf nur dann ausüben zu können, wenn eine Akkreditierung erteilt ist, die Akkreditierung aber nur erteilt wird, wenn die Person in die geforderte Datenverarbeitung einwilligt, kann von einer freien Entscheidung keine Rede mehr sein. Die Person befindet sich in einer Zwangslage, ihren Beruf ausüben zu können oder aber auf die Ausübung zu verzichten, weil sie eine Einwilligung nicht erteilt hat.
- b) Die Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person ist grundsätzlich eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, soweit es um sicherheitsrelevante Fragen geht. Zur Gefahrenabwehr haben Polizeibehörden je nach dem Grad der Gefahr bestimmte Aufgaben zu erfüllen, in deren Rahmen auch die Datenverarbeitung erforderlich sein kann. Eine pauschale Zuverlässigkeitsüberprüfung insbesondere im Interesse Dritter, zum Teil privater Stellen gehört jedoch nicht zu den Aufgaben von Polizeibehörden. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Datenverarbeitung im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich im Sinne der Gefahrenabwehr ist.

Eine auf die konkrete Person bezogene Zuverlässigkeitsprüfung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn das Transparenzgebot eingehalten wird, d.h., dass die Journalistin bzw. der Journalist wissen muss, wer welche Daten zu welchem Zweck über sie bzw. ihn erhoben hat und verarbeitet. Diese Mindestanforderung gilt insbesondere dann, wenn die Daten nicht bei ihr/ihm selbst erhoben worden sind, weil dann sein Schutz- und Informationsbedürfnis besonders hoch ist.

**2. Ein Akkreditierungswunsch kann nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die/der um eine Akkreditierung nachsuchende Journalistin/Journalist durch ihr/sein Verhalten die Sicherheit der Veranstaltung stören oder die Gesundheit von Teilnehmern der Veranstaltung gefährden will.**

Von konkreten Tatsachen in diesem Sinn kann nur ausgegangen werden, wenn verifizierbare Tatsachen auf die Störung– bzw. Gefährdungsabsicht schließen lassen. Insofern müssen konkrete Erkenntnisse in Bezug zur betroffenen Person vorliegen.

**3. Ein Akkreditierungswunsch kann nur versagt werden, wenn der Journalistin bzw. dem Journalisten Sicherheitsbedenken rechtzeitig offenbart werden. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, die geäußerten Sicherheitsbedenken durch eine eigene Stellungnahme auszuräumen, bevor über die (Nicht)Erteilung der Akkreditierung entschieden wird.**

Nur dann, wenn die betroffene Person weiß, welche Tatsachen Sicherheitsbedenken begründen sollen und sie Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen, kann vermieden werden, dass überholte Informationen oder Fehlinformationen zur Versagung einer Akkreditierung führen.

- 4. Es dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die zwingend erforderlich sind, um die Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person im Einzelfall beurteilen zu können. Die verarbeiteten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Prüfung zu löschen, die Akkreditierungsdaten nach Abschluß der Veranstaltung.**

Der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung gebietet es, dass nur die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die Zuverlässigkeitsprüfung aufgrund konkreter Verdachtsmomente im Einzelfall unbedingt notwendig sind. Zu vermeiden sind daher das unnötiges Erheben und Verarbeiten insbesondere von sensiblen Daten, weil dadurch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wird. Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.

- 5. Kann nur einer beschränkten Zahl von Journalistinnen/Journalisten zu Veranstaltungen Zugang gewährt werden, ist das medienspezifische Diskriminierungsverbot zu beachten.**

Die Auswahl der Teilnehmer darf nicht willkürlich erfolgen, also auf eine Reglementierung oder auf eine Steuerung der Medien oder eines ihrer Teile hinauslaufen. Sind die Veranstaltungen staatlich organisiert oder zwar privat aber unter überwiegendem staatlichen Einfluss, ist die Neutralitätspflicht des Staates zu beachten.

Aus den vorgenannten Kriterien zu 1. bis 5. folgt nach Auffassung der Unternehmen und Verbände folgendes Verfahren:

- 1. Journalistinnen/Journalisten sind grundsätzlich, ggf. unter Beachtung des medienspezifischen Diskriminierungsverbots, die beantragten Akkreditierungen zu erteilen.**
- 2. Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Einzelfall kommt nur in Betracht, wenn die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles diese Überprüfung gebieten.**
- 3. Bei der Zuverlässigkeitsprüfung ist das Transparenzgebot als Mindestanforderung zu beachten. Die Sicherheitsbedenken sind der Journalistin bzw. dem Journalist nach dem Grund der Erhebung, dem Stand der Verarbeitung und dem insoweit erfolgten Abgleich mit den genutzten Daten und Datenbanken mitzuteilen.**
- 4. Von mit der Prüfung befassten Polizeibehörden ist sicher zu stellen, dass die Journalistin bzw. der Journalist eine rechtzeitig erreichbaren Ansprechpartner genannt bekommt, um Rückfragen stellen zu können und ggf. Akteneinsicht zu erhalten.**
- 5. Die Journalistin bzw. der Journalist muss Gelegenheit zur Stellungnahme zu den die Sicherheitsbedenken begründenden Tatsachen erhalten.**
- 6. Die im Zusammenhang mit der Akkreditierung erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung des Akkreditierungsverfahrens zu löschen, die Akkreditierungsdaten nach Abschluss der Veranstaltung.**